



# **WAHLORDNUNG**

**für die Wahl der Vertreter der  
Wohnungsbaugenossenschaft Torgau eG**

## **§ 1 Wahlvorstand**

- (1) Zur Vorbereitung und Durchführung der Wahl von Vertretern und Ersatzvertretern zur Vertreterversammlung sowie alle damit zusammenhängenden Entscheidungen wird ein Wahlvorstand bestellt.
- (2) Der Wahlvorstand besteht aus einem Mitglied des Vorstandes, aus einem Mitglied des Aufsichtsrates und aus Mitgliedern der Genossenschaft. Die Mitglieder des Wahlvorstandes, die dem Vorstand oder Aufsichtsrat angehören, werden von Vorstand und Aufsichtsrat in gemeinsamer Sitzung bestellt. Die Mitglieder der Genossenschaft für den Wahlvorstand werden von der Vertreterversammlung gewählt; für die Wahl gilt § 34 Abs. 6 der Satzung bezüglich der Wahlen zum Aufsichtsrat entsprechend. Die Mitglieder des Wahlvorstandes, die nicht dem Vorstand oder Aufsichtsrat angehören, müssen im Wahlvorstand überwiegen.
- (3) Der Wahlvorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und einen Schriftführer.
- (4) Der Wahlvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder zugegen ist. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Über die Beschlüsse sind Niederschriften anzuverfertigen. Diese sind von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, dem Schriftführer sowie einem Mitglied zu unterzeichnen.
- (5) Der Wahlvorstand soll vor jeder Neuwahl zur Vertreterversammlung gebildet werden. Er bleibt jedoch bis zur Neubildung eines Wahlvorstandes im Amt. Scheiden Mitglieder vorzeitig aus dem Wahlvorstand aus, so besteht der Wahlvorstand für den Rest seiner Amtszeit bzw. bis zur Neubildung aus den verbleibenden Mitgliedern. Eine Ergänzungswahl ist nur erforderlich, wenn die Zahl der Mitglieder des Wahlvorstandes unter drei sinkt.

## **§ 2 Aufgaben des Wahlvorstandes**

- (1) Der Wahlvorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
  1. die Feststellung der wahlberechtigten Mitglieder und Festlegung der Wahlbezirke,
  2. die Feststellung der Zahl, der in den einzelnen Wahlbezirken zu wählenden Vertreter und Ersatzvertreter,
  3. die Festsetzung der Frist für die Aufstellung von Wahlvorschlägen und deren Auslegung sowie die Entscheidung über die Form der Wahl,
  4. die zeitgerechte Bekanntmachung über die Vorbereitung und Durchführung der Wahl,
  5. die Feststellung der Vertreter und der Ersatzvertreter,
  6. die Bekanntgabe der Wahl,
  7. die Behandlung von Anfechtungen zur Wahl.
- (2) Der Wahlvorstand kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Wahlhelfer sowie technische Hilfsmittel heranziehen.

## **§ 3 Wahlberechtigung**

- (1) Wahlberechtigt ist jedes Mitglied der Genossenschaft. Entscheidend ist die Mitgliedschaft im Zeitpunkt der Wahl. Ausgeschlossene Mitglieder haben ab dem Zeitpunkt der Absendung des Ausschließungsbeschlusses gemäß § 11 Abs. 3 der Satzung kein Wahlrecht mehr.
- (2) Das Mitglied übt sein Stimmrecht persönlich aus. Das Stimmrecht geschäftsunfähiger oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkter natürlicher Personen sowie das Stimmrecht von juristischen Personen wird durch ihre gesetzlichen Vertreter, das Stimmrecht von Personenhandelsgesellschaften durch zur Vertretung ermächtigte Gesellschafter ausgeübt (§ 31 Abs. 3 der Satzung). Die schriftliche Bevollmächtigung des Wahlrechts ist gemäß § 31 Abs. 3 der Satzung zulässig.

## **§ 4 Wählbarkeit**

Wählbar ist jede natürliche, unbeschränkt geschäftsfähige Person, die zum Zeitpunkt der Wahl Mitglied der Genossenschaft ist und zum Zeitpunkt der Wahl nicht dem Vorstand oder Aufsichtsrat angehört.

## **§ 5 Wahlbezirke und Wählerlisten**

- (1) Die Wahlbezirke sollen möglichst zusammenhängende Wohnbezirke umfassen. Der Wahlvorstand beschließt über die Wahlbezirke. In Zweifelsfällen entscheidet der Wahlvorstand, zu welchem Wahlbezirk ein Mitglied gehört.
- (2) Der Wahlvorstand stellt für jeden Wahlbezirk eine Liste der am Tag der Wahlbekanntmachung gewählten Wahlberechtigten auf. Diese wird nach Maßgabe der Bekanntmachung ausgelegt (§ 6 Abs. 2).
- (3) Der Wahlvorstand stellt fest, wie viele Vertreter in den einzelnen Wahlbezirken unter Beachtung § 31 Abs. 4 der Satzung ergebenden Mindestzahl zu wählen sind. Maßgebend ist der am Tag der Wahlbekanntmachung bekannte Mitgliederstand.
- (4) Der Wahlvorstand stellt fest, wie viele Ersatzvertreter in den einzelnen Wahlbezirken zu wählen sind.

## **§ 6 Ort und Zeit der Wahl, Bekanntmachung**

- (1) Der Wahlvorstand hat Ort und Zeit der Wahl zu bestimmen.
- (2) Bekanntmachungen, die die Wahl betreffen, erfolgen durch Auslegung in den Geschäftsräumen der Genossenschaft zur Einsicht für die Mitglieder. Auf die Auslegung ist in der „Torgauer Zeitung“ hinzuweisen.

## **§7 Kandidaten und Wahlvorschläge**

- (1) Der Wahlvorstand und jedes Mitglied für seinen Wahlbezirk können Kandidaten zur Wahl als Vertreter vorschlagen. Der Vorschlag muss jeweils den Namen, Vornamen und die Anschrift des vorgeschlagenen Mitglieds angeben.
- (2) Der Wahlvorstand prüft die von den Mitgliedern eingerichteten Wahlvorschläge und holt die Zustimmung des Vorgeschlagenen ein, dass er mit seiner Benennung für den betreffenden Wahlbezirk einverstanden ist.
- (3) Der Wahlvorstand stellt die Vorschläge in den einzelnen Wahlbezirken zusammen und gibt diese gemäß § 6 Abs. 2 bekannt.

## **§ 8 Durchführung der Wahl, Stimmzettel**

- (1) Die Vertreter und Ersatzvertreter werden in geheimer Wahl gewählt. § 31 Abs. 2 und 4 der Satzung gelten entsprechend.
- (2) Die Wahl kann durchgeführt werden in der Form der Stimmabgabe im Wahlraum und der Briefwahl, dabei sind jeweils für die Vertreter der Wahlbezirke auch Ersatzvertreter zu wählen. Der Wahlvorstand kann beschließen, dass die Wahl nur in der einen oder anderen Form durchgeführt wird.
- (3) Die Wahl nach gebundenen Listen ist ausgeschlossen.
- (4) Der Stimmzettel muss die Namen und Anschriften der für den Wahlbezirk aufgestellten Kandidaten enthalten.
- (5) Der Wähler darf auf dem Stimmzettel nur höchstens so viele Namen ankreuzen, wie in dem Wahlbezirk Vertreter zu wählen sind.

## **§ 9 Stimmabgabe im Wahlraum**

- (1) Der Stimmzettel ist dem Wähler im Wahlraum zu übergeben. Der Wähler legt seinen Stimmzettel unter Aufsicht des Wahlvorstandes in die Wahlurne.

## **§ 10 Briefwahl**

- (1) Verhinderte Mitglieder, die am Wahltag nicht den Wahlraum aufsuchen können, haben die Möglichkeit der Briefwahl, es sei denn, der Wahlvorstand schließt die Briefwahl aus. Der Wahlvorstand gibt die Frist bekannt, innerhalb derer schriftlich gewählt werden kann, sowie den Zeitpunkt bis zu dem spätestens die schriftliche Stimmabgabe eingegangen sein muss.
- (2) Die Genossenschaft übermittelt dem Mitglied auf Anfordern
  - einen Freumschlag (Wahlbrief), der mit dem Wahlbezirk gekennzeichnet ist und
  - einen Stimmzettel mit neutralem Stimmzettelumschlag, der den Aufdruck der Wahlbezirksnummer trägt.
- (3) Wird auf Beschluss des Wahlvorstandes nur durch Brief gewählt, so sendet die Genossenschaft den am Tag der Wahlbekanntmachung bekannten Mitgliedern unaufgefordert die Wahlunterlagen zu. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.
- (4) Wer brieflich wählt, kennzeichnet seinen Stimmzettel und legt diesen in den von der Genossenschaft übermittelten und von ihm zu verschließenden Stimmzettelumschlag (Wahlbrief). Dieser ist der angegebenen Stelle in dem zur Verfügung gestellten Freumschlag rechtzeitig innerhalb der bekannt gegebenen Frist zu übersenden.
- (5) Die Wahlbriefe sind ungeöffnet nach näherer Bestimmung des Wahlvorstandes ordnungsgemäß zu verwahren. Die nicht in dem mit dem Wahlbezirk gekennzeichneten Freumschlag zurückgesandten Stimmzettelumschläge sind mit dem Vermerk „ungültig“ zu versehen. Die Anzahl der eingegangenen Wahlbriefe ist für jeden Wahlbezirk gesondert festzuhalten.
- (6) Der Wahlvorstand stellt die Anzahl der ihm übermittelten Wahlbriefe, bezogen auf den Wahlbezirk, in einer Niederschrift fest. Danach sind die Stimmzettelumschläge dem Wahlbrief zu entnehmen. Die Freumschläge sind zu vernichten. Die Anzahl der gültigen und der ungültigen Stimmzettelumschläge ist in der Niederschrift festzuhalten.

## **§ 11 Ermittlung des Wahlergebnisses**

- (1) Nach Beendigung der Wahl nimmt der Wahlvorstand die Auszählung vor und prüft die Gültigkeit jedes Stimmzettels.
- (2) Ungültig sind Stimmzettel,
  - a) die nicht oder nicht allein in dem Stimmzettelumschlag abgegeben worden sind,
  - b) die nicht mit dem Wahlberechtigten ausgehändigten Stimmzettel übereinstimmen, insbesondere andere als in den Wahlvorschlägen aufgeföhrte Namen enthalten,
  - c) die mehr angekreuzte Namen enthalten, als Vertreter zu wählen sind,
  - d) aus denen der Wille des Abstimmenden nicht eindeutig erkennbar ist,
  - e) die mit Zusätzen oder Vorbehalten versehen sind.
- (3) Die Ungültigkeit eines Stimmzettels ist durch Beschluss des Wahlvorstandes festzustellen.

## **§ 12 Niederschrift über die Wahl**

- (1) Über den Ablauf und das Ergebnis der Wahlhandlungen ist eine Niederschrift aufzunehmen. Dieser sind die gültigen Stimmzettel sowie die Stimmzettel, die vom Wahlvorstand für ungültig erklärt worden sind, als Anlage beizufügen.
- (2) Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden des Wahlvorstandes oder seinem Stellvertreter sowie einem Mitglied zu unterzeichnen und für die Dauer der Wahlperiode vom Vorstand zu verwahren.

## **§ 13 Feststellung der Vertreter und Ersatzvertreter**

- (1) Aufgrund der zugelassenen Wahlvorschläge und der Niederschriften über die Wahlhandlungen stellt der Wahlvorstand innerhalb von 14 Tagen nach der Wahl die in jedem Wahlbezirk gewählten Vertreter und Ersatzvertreter anhand der Stimmen, die auf diese entfallen sind, durch Beschluss fest. Als Vertreter sind die Kandidaten gewählt, auf die entsprechend der nach § 5 (3) festgelegten zu wählenden Anzahl die meisten Stimmen entfallen. Die übrigen Kandidaten sind gewählte Ersatzvertreter. Bei Stimmengleichheit entscheidet die längere Zugehörigkeit zur Genossenschaft.
- (2) Der Wahlvorstand hat die als gewählt festgestellten Vertreter und Ersatzvertreter unverzüglich über ihre Wahl zu unterrichten. Die Gewählten haben nach ihrer Benachrichtigung innerhalb von einer Woche zu erklären, ob sie die Wahl annehmen.
- (3) Fällt nach der Wahl ein Vertreter vorzeitig weg durch
  - a) Niederlegung des Amtes als Vertreter,
  - b) Ausscheiden aus der Genossenschaft,
  - c) Absendung eines Ausschließungsbeschlusses gemäß § 11 Abs. 3 der Satzung,

so tritt an seine Stelle ein Ersatzvertreter entsprechend der festgestellten Reihenfolge nach Abs. 1. Dies gilt auch, wenn der als Vertreter Gewählte vor der Annahme der Wahl ausscheidet oder die Wahl nicht annimmt.

- (4) Steht in einem Wahlbezirk kein Ersatzvertreter mehr zur Verfügung, so dürfen Ersatzvertreter anderer Wahlbezirke, die der Wahlvorstand bestimmt, entsprechend der Reihenfolge nach Abs. 1 nachrücken.
- (5) Sind alle Ersatzvertreter der Wahlbezirke weggefallen, ist ggf. eine Nachwahl erforderlich, um zu vermeiden, dass die Anzahl der Vertreter unter die Mindestanzahl gemäß § 31 Abs. 1 der Satzung sinkt.

## **§ 14 Bekanntgabe der Vertreter und Ersatzvertreter**

Der Wahlvorstand hat die Namen der Vertreter und Ersatzvertreter, die die Wahl angenommen haben, gemäß § 6 Abs. 2 bekannt zu geben. Auf Verlangen ist jedem Mitglied unverzüglich eine Abschrift der Liste der gewählten Vertreter und Ersatzvertreter zu erteilen.

## **§15 Wahlanfechtung**

Jedes wahlberechtigte Mitglied kann innerhalb einer Frist von einer Woche nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses bei dem Wahlvorstand die Wahl schriftlich anfechten, wenn gegen zwingende Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes, der Satzung oder der Wahlordnung verstoßen worden ist. Die Wahlanfechtung ist nicht begründet, wenn durch den gerügten Verstoß das Wahlergebnis nicht beeinflusst wird. Über die Anfechtung entscheidet der Wahlvorstand. Er gibt dem Anfechtenden seine Entscheidung schriftlich bekannt.

## **§ 16 Inkrafttreten der Wahlordnung**

Die Vertreterversammlung hat durch Beschluss vom 25.06.2014 der Wahlordnung zugestimmt. Sie tritt mit dieser Beschlussfassung in Kraft.